

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Oktober 1971	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 71	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz auf den Minister des Innern GVBl. II 361-37	249
27. 9. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung und die Zweite Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern Ändert GVBl. II 322-36	250
23. 9. 71	Verordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen im Schornsteinfegerhandwerk GVBl. II 512-55	250

**Verordnung**  
zur Übertragung von Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde  
nach dem Städtebauförderungsgesetz auf den Minister des Innern\*)

Vom 8. Oktober 1971

Auf Grund des § 86 Abs. 1 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) in Verbindung mit § 147 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3 Satz 2, § 62 Satz 3 und § 70 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes werden für die Bereiche der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main auf den Minister des Innern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 361-37

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung**  
**und die Zweite Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern\*)**

**Vom 27. September 1971**

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die schulpraktische Ausbildung und die Zweite Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern vom 6. März 1967 (GVBl. I S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Worte „bis zu einem halben Jahr“ gestrichen.

2. In § 17 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Regierungspräsident kann bei Prüflingen, die die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern gemäß § 37 der Verordnung vom 19. Februar 1968 (GVBl. I S. 50), geändert durch Verordnung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 283), abgelegt haben, schriftliche Arbeiten, die unter Beachtung des Abs. 5 während der Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst angefertigt wurden, als Prüfungsarbeit anerkennen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1971

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

\*) Ändert GVBl. II 322-36

**Verordnung**  
**über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen**  
**im Schornsteinfegerhandwerk\*)**

**Vom 23. September 1971**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird verordnet:

§ 1

Errichtung von Ausgleichskassen

Zum Ausgleich der dem einzelnen Bezirksschornsteinfegermeister durch eine Lehrlingsausbildung entstehenden Kosten errichten die Schornsteinfegerinnungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausgleichskassen als nichtrechtsfähige Einrichtungen. Mehrere Schornsteinfegerinnungen können eine gemeinsame Ausgleichskasse errichten.

§ 2

Leistungspflicht

Leistungspflichtig sind alle Bezirksschornsteinfegermeister und die nach § 21 des Schornsteinfegergesetzes Nutzungsberechtigten, die im Innungsbezirk oder bei einer gemeinsamen Ausgleichskasse in den Innungsbezirken ihren Kehrbezirk haben.

\*) GVBl. II 512-55

§ 3

Ausgleichszahlung

(1) Jeder Leistungspflichtige (§ 2), der im Bereich der Ausgleichskasse einen Lehrling ausbildet, erhält jährlich 20 vom Hundert des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe als Ausgleichszahlung. Bei der Berechnung des Gesellenlohnes ist das Weihnachtsgeld einzubeziehen; sonstige Lohnzulagen sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungen aus der Ausgleichskasse werden nachträglich im Dezember eines jeden Jahres oder auf Antrag des Berechtigten in zwei Raten im Juni und Dezember gewährt.

(3) Die Leistungen aus der Ausgleichskasse werden nach Kalendermonaten berechnet. Als Kalendermonat gilt auch der Monat, in dem das Berufsausbildungsverhältnis länger als 14 Tage bestanden hat.

(4) Eine Aufrechnung von Ansprüchen auf Ausgleichszahlungen mit Ansprüchen auf Innungsbeiträge oder Innungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 4

Umlagen

(1) Die Mittel für die Ausgleichszahlungen und für die durch die Verwaltung der Ausgleichskasse entstehenden

Kosten werden durch Umlagen gedeckt. Die Höhe der Umlage wird am Ende eines jeden Kalenderjahres durch den Verwalter der Ausgleichskasse (§ 5 Abs. 1) berechnet. Die Umlagen sind von den Leistungspflichtigen in gleicher Höhe aufzubringen.

(2) Jeder Leistungspflichtige hat Vorauszahlungen auf die Umlagen jeweils bis zum 15. Tage des ersten Monats des Kalendervierteljahres zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt der Verwalter der Ausgleichskasse nach dem vorauszuschätzenden Bedarf.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Umlage entsteht mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister bestellt wird; sie endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Bestellung erlischt.

#### § 5

##### Verwaltung

(1) Die Schornsteinfegerinnung bestimmt, wer die Ausgleichskasse verwaltet (Verwalter). Errichten mehrere Schornsteinfegerinnungen eine gemeinsame Ausgleichskasse, so bestimmen sie gemeinsam einen Verwalter.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichskasse ist getrennt Rechnung zu führen. Das Vermögen der Ausgleichskasse ist getrennt von dem Vermögen der Innung zu verwalten.

(3) Der Verwalter hat am Jahreschluß eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung ist von der nach § 6 für die Aufsicht zuständigen Handwerkskammer zu prüfen.

#### § 6

##### Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat, die eine Ausgleichskasse errichtet. Erstreckt sich der örtliche Zuständigkeitsbereich einer gemeinsamen Ausgleichskasse auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so bestimmt der Minister für Wirtschaft und Technik, welche Handwerkskammer die Aufsicht führt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1971

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik

Karry

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet —,30 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)  
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

## *Schlutz mit dem Wählen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**